ten ber Schullehrer rudfichtlich ber wechselnden Rinderzahl nicht

befeitigt werden murde.

Die Erhebung des Schulgeldes in der Landesgrundsteuer und die Besoldung der Lehrer aus Staatscassen wurde aber, wenn sie auch allerdings eine Aufhebung des Communalprincips nicht begrundete, doch weit mehr Ungleichheiten, ja wirkliche Ungerechtigkeiten herbeiführen.

Denn eine folche Magregel wurde

a) nur den Grundbesit und daher weder den Schulgeldpflich; tigen, noch auch den Unangesessenen treffen, und dadurch der Hauptgrundsat, daß jedes Mitglied einer Schulgemeinde nach seinem Vermögen zu Erhaltung des Schulwesens seines Orts verpflichtet sei, an sich geradezu aufheben und den Grundbesitz überlasten, überdies auch

b) oft gar nicht ausführbar fein, weil die Regulirung bes Schulmefens in ben Gemeinden fich fehr verschiedenartig gestaltet

hat.

Denn in manchen Orten hat der vorhandene Fonds zu Besfoldung der Schullehrer ganz oder zum Theil hingereicht und eine größere oder kleinere Minderung des Schulgeldes und der Schulanlagen möglich gemacht, während andere bedeutende Opfer gebracht haben, um hierzu zu gelangen, oder sie noch fortwährend bringen, um ihr Schulwesen zu der wünschens werthen Hohe zu erheben.

c) Man hat als Grundsatz bes Nechts und der Billigkeit aufrecht zu erhalten, daß zunächst derjenige, welcher zu Erzieshung seiner Kinder verbunden ist, auch die Mittel gewähre, um ihnen den Unterricht ertheilen zu lassen, der erforderlich ist, um sie zu brauchbaren, zu eigner Verschaffung ihres Fortkommens befähigten Staatsbürgern zu bilden, und nur im Mangel jener Mittel kann die Commun nach den Grundsähen der Urmenverssorgung, und, wo die Commun selbst als arm anzusehen ist, der Staat, zur vollen oder theilweisen Aushülfe für verbindlich ersachtet werden.

Es wurde aber auch

d) der Staatsverwaltung eine neue, fehr große Burde und den Staatscassen eine ebenso bedeutende Last aufgelegt werden, theils durch das vergrößerte Rechnungswesen, theils durch vermehrten Regieauswand, und Unbemittelte wurden weit mehr sich gedrückt fühlen, als in den meisten Fällen jest stattsindet.

Während nämlich jest die Communen die Verhältnisse ihrer. Mitglieder genau kennen, bei Repartition und Erhebung der Schulgelder und Anlagen die ganze individuelle Lage der Pflichstigen berücksichtigen und selbst dem sehr kleinen, oft dazu versschuldeten Grundbesitz erleichternd zu Hulfe kommen, wird und muß der Staat, namentlich in Beziehung auf Grundbesitz, bei Erhebung der Abgaben weit geregelter, rücksichtsloser und mitshin strenger versahren, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß der Staat bei Erhebung seiner Abgaben mit weit weniger erigibeln oder inerigibeln Resten zu kampfen hat, als dies in Bezieshung auf Communalabgaben, namentlich bei städtischen Communen, der Fall ist.

Wollte man baher auch die zu Besoldung der Lehrer aus Staatscassen erforderlichen Mittel durch Zuschlag, theils auf Grundsteuer, theils auf Gewerbe= und Personalsteuer, ausbrinsgen, so würden dadurch die Unbemittelten mehr bedrängt, und es würde um so schwieriger werden, die außer dem Lehrergehalte zu Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel durch Anlagen auf-

zubringen.

II. 96.

Endlich murbe auch

e) ein Eingehen auf die gestellten Antrage eine Revision und meist totale Umanderung des Schulgesetzes zur Folge haben. Schrift Darauf Antrage hervorzurufen zu einer Zeit, wo so viele Gesetz habe.

entwurfe für nachste Standeversammlungen in Aussicht stehen, konnte die Deputation sich nicht entschließen. Sie glaubt viels mehr, daß man es ganz der hohen Staatsregierung zu überlassen habe, welche Borschläge sie nicht nur in dieser, sondern auch in andern Beziehungen dereinst machen werde, und rathet daher,

daß die verehrte Kammer die unter 6 angezeigten Petitio= nen gleichfalls auf fich beruhen laffen wolle.

Prasident D. Haase: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? — Wenn dies nicht der Fall ist, werde ich zur Fragsstellung übergehen. Der sechste Punkt betrifft die Antrage auf Erhebung des Schulgeldes durch eine Landessteuer, und in Folge bessen Besoldung der Lehrer aus Staatscassen. Die Deputation hat in ihrem Berichte die Gründe angeführt, weshalb sie anrathet, diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Rath der Deputation annimmt? — Ein stimmig Ja.

Referent Ubg. Rlien:

Endlich hat die Deputation ihrer geehrten Rammer noch

zu 7.

bie Petitionen gemischten Inhalts naber zu bezeichen.

Sie betreffen

a) ben Begfall bes zweiten Eremplars ber Claffen = und Cenfurtabellen (Dr. 24).

b) bag ben Gemeinden ferner nicht nachgelaffen werde, bie

Schullehrergehalte zu vermindern (Dr. 32).

c) daß dem Schullehrer alle zu seiner Stelle gehörigen Grundstucke auch ferner zur Benutzung überlassen werden muß: ten (Nr. 33).

d) daß Garbenzehend, Getraidefchutt und Binsbrobe nach

den Marktpreisen gewährt werden mochten (Dr. 34).

Die Deputation erlaubt sich, in der durch die Gegenstände gestatteten Rurze über diese einzelnen Gesuche Folgendes zu bes merken.

Zu a.

Die Vorschriften § 5. 54, 57 und 62 der Aussührungsversordnung zum Schulgesetze betreffen die Führung von Schülersverzeichnissen und Censurtabellen in einem Hauptbuche und namentlich die Abgabe eines besondern Eremplars der Censurtabelslen an den Schulvorstand. Besondere Gründe, als den der Nutslosigkeit des zweiten Eremplars, und auch diesen ohne weitere Aussührung, haben die Petenten nicht angegeben, und es mag die Deputation auf diesen Gegenstand, der rein der Verwaltung angehört, nicht weiter eingehen, da zumal eine Beschwerde über verfassungswidrige Anordnung weder vorliegt, noch formell zulässig sein wurde.

Bu b.

Der Petent führt als Beispiele an, baß, wenn vor Erlaß bes Schulgesetzes ein Schullehrer 500 Thaler Gehalt gehabt habe und nun die Anstellung eines zweiten und britten Lehs rers nothwendig geworden sei, die Gemeinde den Gehalt getheilt,

200 Thir. — für ben Isten, 150 = — = 2ten,

120 = __ = 3ten Lehrer

ausgefett, und baher

30 Thir. — ber Gemeinde= (Schul-?) Caffe zu Gute gehen laffen, und auf diese Weise der gesetzlichen Vorsschrift über Aussetzung eines Minimalgehaltes Genüge geleistet habe.